



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-40302-019049

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 35 Absatz 1 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass diese Regelung im Jahr 2009 eingeführt worden sei, um das mit der Strukturreform abgeschaffte „Rentnerprivileg“ auf Menschen mit Behinderung zu erweitern. Ausgleichspflichtige Personen, die eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder einer besonderen Altersgrenze beziehen würden, sollten vor einer wirtschaftlichen Notlage bewahrt werden, indem die Kürzung bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person ausgesetzt werden könne. Die geltende Regelung bilde dieses Ziel nur unzureichend ab. Sie führe zudem dazu, dass laufende Renten letztlich zu Unrecht gekürzt würden, wenn die ausgleichsberechtigte Person vor Rentenbezug versterbe. Aus diesem Grund wird eine Änderung des § 35 Absatz 1 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich dahingehend gefordert, dass zum einen die Voraussetzung, wonach die ausgleichspflichtige Person aus einem selbst im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistung beziehen darf, gestrichen und zum anderen ergänzt wird, dass die Aussetzung der Kürzung zeitlich bis zum Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person möglich ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 95 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.



Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wurde der Versorgungsausgleich durchgeführt, so erfolgt die Kürzung der Versorgung bei der ausgleichspflichtigen Person grundsätzlich unabhängig davon, ob die ausgleichsberechtigte Person schon oder noch Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält. Dies entspricht den Prinzipien des Versorgungsausgleichs: Mit der hälftigen Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte werden die Versorgungsschicksale der Ehegatten grundsätzlich endgültig voneinander getrennt. Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird nach Durchführung des Versorgungsausgleichs grundsätzlich endgültig und bleibend gekürzt. Ihr steht damit nur noch ein Anspruch auf die Versorgungsleistungen zu, die der Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Anrechts entsprechen. Umgekehrt wird die Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten grundsätzlich endgültig und bleibend erhöht. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch eigenständige Versorgungsanrechte und wird im Ergebnis so gestellt, als ob er die Anrechte selbst erworben hätte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich beim Versorgungsausgleich also auch nicht etwa um eine monatliche Zahlung handelt, die vom Konto des ausgleichspflichtigen Ehegatten entnommen und an den berechtigten Ehegatten ausgezahlt würde. Vielmehr entstehen unabhängige Versicherungsverhältnisse. Nach dem für die Versorgungen geltenden Versicherungsprinzip kommt es nach der Teilung nur noch darauf an, ob die Leistungsvoraussetzungen bei dem jeweiligen Ehegatten erfüllt sind. Damit ist es konsequent, dass die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person gekürzt wird, wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich wirksam wird.



Der Ausschuss unterstreicht, dass es auch verfassungsrechtlich nicht geboten ist, die Kürzung der Versorgungsbezüge an den tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs der ausgleichsberechtigten Person zu koppeln. Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person vor dem tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs der ausgleichsberechtigten Person beruht „auf der Verselbständigung der Versorgungsanrechte, die infolge der ausgleichsbedingten Teilung je eigenständigen, voneinander unabhängigen Versicherungsverläufen folgen. Anders als beim ungeteilten Anrecht im Falle des Fortbestands der Ehe beginnen die Leistungen an die Geschiedenen aus den geteilten Anrechten je nach Eintritt des Versicherungsfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2014, 1 BvR 1485/12, NJW 2015, Seite 686).

In der Petition wird zutreffend darauf hingewiesen, dass nach dem bis zum 1. September 2009 geltenden Recht die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Leistung bezogen hatte, erst ab Versorgungsbezug der ausgleichsberechtigten Person gekürzt wurde. Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist dieses sogenannte Rentnerprivileg weggefallen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10144 Seite 100). Die Gründe für die Abschaffung des Rentnerprivilegs haben unverändert Gültigkeit. So hing die Frage, ob ein Ehegatte im maßgeblichen Zeitpunkt bereits Rentner war, oft von Zufällen ab und konnte gegebenenfalls auch manipuliert werden.

Der Ausschuss betont zudem, dass nur die sofortige Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person gewährleistet, dass der Versorgungsausgleich für die jeweils betroffene Versichertengemeinschaft kostenneutral ist. Zwar sind die Kürzung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten und die Zahlung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Einzelfall fast nie deckungsgleich. Die sofortige Kürzung stellt aber sicher, dass der Versichertengemeinschaft im Durchschnitt keine Mehrkosten durch individuelle Scheidungsfolgen entstehen.

Die Mehrbelastungen der Versorgungssysteme würden wieder auftreten, wenn ein neues Rentnerprivileg entsprechend dem Vorschlag aus der Petition eingeführt würde. Denn in diesem Fall erhielte die ausgleichspflichtige Person ab Bezug einer Versorgung wegen Invalidität oder einer besonderen Altersgrenze nicht nur die Versicherungsleistungen,



die der Hälfte des Ehezeitanteils entsprechen, sondern die vollen, dem ungeteilten Anrecht entsprechenden Versicherungsleistungen, bis die ausgleichsberechtigte Person das Rentenalter erreicht. Zusätzlich müsste – und das darf nicht übersehen werden – der Versorgungsträger aber noch oft über viele Jahre an die ausgleichsberechtigte Person leisten.

Eine Aussetzung der Kürzung bis zum Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person ist entgegen der in der Petition geäußerten Auffassung auch nicht unter dem Gesichtspunkt geboten, dass die ausgleichsberechtigte Person vor Versorgungsbeginn versterben könnte. In diesem Fall könnte die ausgleichspflichtige Person unter den Voraussetzungen des § 37 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichgesetz – VersAusglG) einen Antrag auf Anpassung der Kürzung stellen, die allerdings – als Durchbrechung des Versicherungsprinzips – nicht rückwirkend erfolgt.

Der Vollständigkeit halber weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach dem Vorschlag aus der Petition bei der Aussetzung der Kürzung unberücksichtigt bliebe, ob die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus einem im Versorgungsausgleich vom anderen Ehegatten erworbenen Anrecht bezieht. Auch in diesem Fall würde die Kürzung beim Ausgleichspflichtigen vielmehr vollständig ausgesetzt, bis die ausgleichsberechtigte Person eine Leistung bezieht, so dass er im Ergebnis sogar besser stünde als ohne Versorgungsausgleich.

Das geltende Recht sieht zudem bereits Härtefallregelungen vor. Eine solche Ausnahmebestimmung ist zum einen in § 35 VersAusglG enthalten. Entgegen der in der Petition geäußerten Auffassung wurde diese Vorschrift im Rahmen der Strukturreform allerdings nicht zu dem Zweck eingeführt, das frühere Rentnerprivileg auf Menschen mit Behinderung zu erweitern. Sinn und Zweck der Regelung ist es vielmehr, mögliche Härten abzufedern, die sich aus der Umstellung des Versorgungsausgleichs von der früheren Gesamtdarlegung aller Anrechte hin zum Einzelausgleich ergeben können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10144, Seite 74). Nach dem bis zur Strukturreform geltenden Recht reduzierte sich das Anrecht der insgesamt ausgleichspflichtigen Person lediglich um den Saldo aus den Versorgungen beider Ehegatten. Seit der Strukturreform erfolgt demgegenüber eine gesonderte Teilung jedes einzelnen Anrechts, wobei die



Versorgungssysteme unterschiedliche leistungsrechtliche Voraussetzungen vorsehen. Damit kann es dazu kommen, dass die ausgleichspflichtige Person bereits eine vorgezogene (gekürzte) Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze aus dem selbst erworbenen Anrecht erhält, die Voraussetzungen für den Bezug einer Invaliditäts- oder vorgezogene Altersrente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht jedoch nicht erfüllt. Sie stünde damit schlechter als bei der früheren Gesamtsaldierung. In einem solchen Fall kann nach § 35 VersAusglG für Anrechte aus den Regelsicherungssystemen (§ 32 VersAusglG) eine Aussetzung der Kürzung verlangt werden.

Die Aussetzung ist der Höhe nach auf den Ausgleichswert des Anrechts begrenzt, aus dem die ausgleichspflichtige Person noch keine Leistung beziehen kann (§ 35 Absatz 3 VersAusglG). Dies verdeutlicht, dass die Regelung nicht (wie das frühere Rentnerprivileg) den Versorgungsausgleich für eine Zeit ungeschehen machen, sondern Differenzen infolge unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen der Versorgungssysteme kompensieren soll.

Vor diesem Hintergrund knüpft die Aussetzung der Kürzung nach § 35 VersAusglG entgegen der in der Petition geäußerten Auffassung auch zutreffend daran an, ob die ausgleichspflichtige Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bereits eine Leistung beziehen kann, und lässt unberücksichtigt, ob die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Versorgung erhält oder nicht. Der Petitionsausschuss sieht daher diesbezüglich keine Veranlassung zum Tätigwerden. Schließlich weist der Petitionsausschuss auf eine weitere Härtefallregelung, die das geltende Recht in § 27 VersAusglG enthält. Danach findet ein Versorgungsausgleich ausnahmsweise nicht statt, soweit er zu einem grob unbilligen Ergebnis führen würde. Hier haben die Gerichte unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die dargestellte Rechtslage zu einer durch den Versorgungsausgleich bedingten Minderung des Renteneinkommens führen kann, die gerade für Menschen mit Behinderung eine nicht unerhebliche Belastung darstellt. Aus diesem Grund weist der Ausschuss darauf hin, dass für Menschen, deren eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, verschiedene



Sozialleistungen in Betracht kommen, mit denen eine angemessene Sicherung der Existenz gewährleistet wird.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Bestandteil der Sozialhilfe ist, sichert für hilfebedürftige, ältere Personen ab Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr den gesamten existenznotwendigen Bedarf. Der existenznotwendige Bedarf umfasst unter anderem Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsstrom, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Die Grundsicherungsleistung setzt sich entsprechend zusammen aus

- dem pauschaliert gewährten Regelbedarf und
- den sich nach dem konkreten Einzelfall richtenden Kosten der Unterkunft, Warmwasser, Betriebskosten und Heizung innerhalb der Angemessenheitsgrenzen,
- den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen mit einem Merkzeichen „G“) sowie
- gegebenenfalls den einmaligen Leistungen (wie zum Beispiel für die Erstausrüstung für die Wohnung).

Das im konkreten Einzelfall zu deckende monatliche Existenzminimum ergibt sich aus der Summe aller Einzelbedarfe, dem sogenannten Gesamtbedarf.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass am 28. März 2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz sowie zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. I 2020 Seite 575). Für die Erleichterung des Zugangs zur sozialen Sicherung wird bei allen Anträgen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 gestellt wurden, zum einen das vorhandene Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung nicht geprüft. Zum anderen werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt, um die vorhandene Unterkunft zu sichern. Erst danach erfolgt die Angemessenheitsprüfung wie bisher. Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. BGBl. I 2021 Seite



4906) in Verbindung mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde der erleichterte Zugang zur Sicherung bei allen Anträgen, die bis zum 21. Dezember 2022 gestellt werden, verlängert.

Inwieweit ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht, kann nur der zuständige Leistungsträger entscheiden. Zuständig für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die von den Ländern bestimmten Träger, in der Regel die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte. Ob im Einzelfall ein solcher Leistungsanspruch besteht, kann deshalb nur von den Betroffenen durch Kontaktaufnahme mit dem für sie zuständigen Träger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geklärt werden.

Nach alledem hält der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.